

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Vom 22. Juli 2004

Aufgrund von § 48 Abs. 1 und § 55 Abs. 6 Satz 1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 S. 1957) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (**DVOWaffG**) vom 16. April 1991 (SächsGVBl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Zuständigkeiten“.**
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Zuständige Behörde des Landes im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 WaffG ist das Landeskriminalamt Sachsen.
(3) Zuständige Behörde des Landes im Sinne des § 15 Abs. 3 WaffG ist das Staatsministerium des Innern.
(4) Zuständige Behörden im Sinne des § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123) sind die Regierungspräsidien.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 55 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Präsidium der Bereitschaftspolizei für seine und die Bediensteten der ihm nachgeordneten Dienststellen sowie die Polizeipräsidien, die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste, die Polizeidirektionen und die Ausbildungs- und Beschaffungseinrichtungen der Polizei für ihre Bediensteten,“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 2a“ wird durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „auch“ wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Prüfung der Fachkunde (§ 22 Abs. 1 WaffG) ist das Regierungspräsidium Chemnitz zuständig.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 31 WaffG)“ durch die Angabe „(§ 7 Abs. 1 WaffG)“ ersetzt.
4. § 4 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4 Freistellung

Sofern das Waffengesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist es nicht anzuwenden auf

1. staatliche Behörden,
 2. Gerichte,
 3. Landkreise,
 4. Gemeinden
- und deren Bedienstete, soweit sie in Erfüllung ihnen obliegender Aufgaben dienstlich tätig werden.“
6. Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Juli 2004

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch